



Freistellung bei Erkrankung eines Kindes – hier für Beamtinnen und Beamte

Am 18.6.2026 hat die Landesregierung Änderungen in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung veröffentlicht. Die Änderungen gelten vom 01.01.2026 bis 31.12.2026.

Im Sozialgesetzbuch V (SGB V) ist geregelt, dass gesetzlich versicherte Arbeitnehmer*innen für das Jahr 2026 Anspruch auf bis zu 15 Kinderkrankentage pro Kind (30 Tage für Alleinerziehende) haben. Diese Regelung ist nun „systemgerecht“ für alle verbeamteten Lehrkräfte angepasst und übertragen worden.

Da das Kinderkrankengeld gemäß § 47 SGB V in der Regel 90 Prozent des Nettoarbeitsentgelts der Arbeitnehmer*innen beträgt, ist für die Beamt*innen in Nordrhein-Westfalen ein Freistellungsanspruch in Höhe von 90 Prozent des sozialversicherungsrechtlichen Freistellungsanspruchs vorgesehen.

Rückwirkend zum 1.1.2026 gilt Folgendes für verbeamtete Lehrkräfte bei krankem Kind für das Jahr 2026:

- Beamt*innen können zur Betreuung eines erkrankten Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten, auf Hilfe angewiesenen Kindes bis zu 13 Arbeitstage Sonderurlaub im Kalenderjahr bewilligt werden
- bei mehreren Kindern sind bis zu 30 Arbeitstage möglich
- für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch auf 26 Arbeitstage, bei mehreren Kindern auf maximal 60 Arbeitstage
- die Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft und ist nur für das Jahr 2026
- der Anspruch gilt unabhängig von der Besoldungshöhe und wird unter Fortzahlung der Bezüge gewährt

Alle Mitglieder des Personalrates stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Rechtsgrundlage ist hier nachzulesen:

Regelung für tarifbeschäftigte Lehrkräfte: §45 Absatz 2a Sozialgesetzbuch V
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_45.html

Regelung für verbeamtete Lehrkräfte: §33 Absatz 1 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW
<https://recht.nrw.de/lrgv/rechtsverordnung/01012026-freistellungs-und-urlaubsverordnung-nrw-frurlv-nrw/>